

Soziale Fürsorge im Heer

Ein Beitrag zu einer „Stiftungsgeschichte“

Von GÜNTER BURKERT

Durch das österreichische Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. 11/1975,¹ wurden die Stiftungen und Fonds erstmalig in Österreich einer zusammenfassenden Regelung unterzogen, da bis dahin nur eine Reihe zusammenhangloser Normen bestanden, die – aus verschiedenen Epochen und von verschiedenen Stellen stammend – eine höchst lückenhafte Grundlage bildeten. Damit kann die Entwicklung des Stiftungsrechts in Österreich als abgeschlossen betrachtet werden. Viel lückenhafter und ohne jegliches Nachschlagewerk ist allerdings der historische Teil der österreichischen Stiftungen. Gerade wegen dieses Fehlens einer „Stiftungsgeschichte“ soll der Versuch unternommen werden, einen kleinen Beitrag zur Entstehung einer solchen zu leisten.²

I.

Stiftungen hat es immer gegeben,³ doch wird vor allem das hohe Mittelalter als das Zeitalter der Stiftungen bezeichnet. Gerade in dieser Zeit wurde nämlich die Grundlage für die weltliche Stiftung gelegt: Die drei wichtigsten Stiftungsarten – die Spitalsstiftung, die Pfründe (Präbende = Einkünfte eines kirchlichen Benefizialgutes) und die Kirchenfabrik (Ortskirchenstiftung = Trägerin des Gotteshausvermögens) – wurden rechtlich so ausgebaut, daß hier die Bür-

¹ Das österreichische Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz. Hrsg. von O. Stammer. Wien 1975 (= *Juridica Kurzkommentare*).

² Vgl. dazu auch E. M. Auer: Ein Stiftbrief aus dem Jahre 1771. In: *Wiener Geschichtsblätter* 6/2, 1951, S. 17.

³ H. Liermann: *Handbuch des Stiftungsrechts*. Bd. 1. Tübingen 1963; vgl. für die Frühzeit auch: B. Laum: *Stiftungen in der griechischen und römischen Antike*. Bd. 1. Leipzig-Berlin 1914; W. Otto: *Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten*, Bd. 1 und 2. Leipzig-Berlin 1905–1908; H. Bolkestein: *Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum*. Utrecht 1939; J. von den Driesch: *Geschichte der Wohltätigkeit*. Bd. 1: *Die Wohltätigkeit im alten Ägypten*. Paderborn 1959; G. Freiherr von Pölnitz: *Vom Werden und Sinn des Stiftungswesens*. In: *Deutsches Stiftungswesen 1848–1966. Wissenschaft und Praxis*. Tübingen 1968, S. 1 ff.; zur Dogmengeschichte des Stiftungsrechts vgl. D. Pleimes: *Irrwege der Dogmatik im Stiftungsrecht*. Münster-Köln 1954. (= *Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte* 1); W. Liese: *Geschichte der Caritas*. Bd. 1. Freiburg i. Br. 1920; G. Uhlhorn: *Die christliche Liebestätigkeit*. 2. Aufl. Stuttgart 1895.

ger der ökonomisch erstarkenden Städte anknüpfen konnten,⁴ um mit Hilfe einer Stiftung die durch die Armut drohenden sozialen Konflikte abzuwenden.

Einen deutlichen Bruch in der Entwicklung des Stiftungsgedankens bildete das Zeitalter Ferdinands I. Die Verweltlichung der territorialen Obrigkeit und die Entstehung einer Staatsverwaltung führten dazu, daß das gesamte Schul-, Erziehungs-, Kranken- und Armenwesen aus den Händen der Kirche in die des Staates überzugehen begann.⁵ Schließlich mündete diese Entwicklung in die dem Stiftungswesen am feindlichsten gesinnte Geschichtsepoche, ins Zeitalter der Aufklärung.⁶ Diese Epoche bedeutete aber nicht nur das große Stiftungsterben des 18. Jahrhunderts, sondern auch das Vernichten der „geistigen Grundlagen des gesamten Stiftungswesens“.⁷ Nach weiteren Zentralisationsbestrebungen unter Franz I. gelangte schließlich unter dem Einfluß der Romantik das „altewürdige Institut der Stiftung mit seinen ideellen Werten“ wieder zu neuen Ehren.⁸

Hatte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Steigerung der Stiftungsgründungen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts „nur“ fortgesetzt, so muß man die folgende Zeit als Hochblüte des Stiftungswesens überhaupt bezeichnen. Dieser Zeitraum wird somit zu Recht als „Stiftungswelle des 19. Jahrhunderts“ bezeichnet. Das betrifft sowohl die Zahl als auch die Vielgestaltigkeit. Es findet eine immer ausgedehntere Differenzierung nach den verschiedenartigen individuellen und gesellschaftlichen Zwecken statt.⁹ Die damit unmittelbar zusammenhängende Ausrichtung auf Berufsgruppen mag hier benützt werden, nur mehr den militärischen Bereich herauszuheben und andere Stiftungen zu vernachlässigen.

II.

Eine „Fürsorge für Kriegerswitwen“ ist uns schon aus dem 16. Jahrhundert bekannt.¹⁰ Dabei urgerte Erzherzog Ferdinand II. in einem Schreiben die ausständigen Verdienstreste der gefallenen Soldaten für deren Witwen und

⁴ Liermann, Stiftungsrecht, S. 48, 62 ff. und 78 f.; Pölnitz, Stiftungswesen, S. 4–8; zur älteren Literatur vgl. R. H. von Herrnitz: Das österreichische Stiftungsrecht. Mit besonderer Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung und mit Berücksichtigung amtlicher Quellen dargestellt. Wien 1896, S. 71 Paragraph 19 Anm. 1; Th. Schiller: Stiftungen im gesellschaftlichen Prozeß. Ein politikwissenschaftlicher Beitrag zu Recht, Soziologie und Sozialgeschichte der Stiftungen in Deutschland. Baden-Baden 1969, S. 140.

⁵ Schiller, Stiftungen, S. 29 vgl. auch Herrnitz, Stiftungsrecht, S. 75 ff. und Ders., Stiftungen. In: E. Mischler–J. Ulbrich (Hrsg.): Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Bd. 4, 2. Aufl., Wien 1909, S. 485.

⁶ Liermann, Stiftungsrecht, S. 169 f.; Herrnitz, Stiftungsrecht, S. 77 ff.

⁷ Ebda. S. 230; vgl. auch Pölnitz, Stiftungswesen, S. 8 ff.

⁸ Herrnitz, Stiftungen, S. 485.

⁹ L. Novotny: Die öffentliche Fürsorge. Wien 1954, S. 132; zur tendenziösen Abwertung der privaten Fürsorge als „Wohltäterei“ vgl. M. Bock: Die Fürsorge in Österreich. Wien 1929, S. 4 f.

¹⁰ Vgl. dazu J. Loserth: Zur Fürsorge für die Kriegerswitwen in alter und neuer Zeit. In: Blätter für Heimatkunde 7/2, 1929, S. 32, Anm. 15.

Waisen. Erwähnt soll in diesem Zusammenhang auch die Grazer Waisenhausstiftung des Matthias Schäffer von Schöffenburg werden (1679), da deren Kinder vor allem vom Militär in die Stadt gebracht wurden.¹¹ Mit der Einrichtung eines stehenden Heeres wurde auch die Versorgung der Witwen und Waisen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. So regelte Joseph II. in seinem Hofdekret vom 31. März 1781 die Pensionsansprüche der Witwen nach Militärpersonen neu, um eine möglichst gerechte Aufteilung der Pensionen zu erreichen.¹² Unter Franz I. kam es zur Ausdehnung der Pensionsansprüche auf die Witwen und Waisen „derjenigen Officiere, welche an den vor dem Feinde erhaltenen Wunden sterben“.¹³ Erneut erließ Kaiser Franz I. – bedingt durch die ständige Kriegsbelastung – 1810 ein Dekret, in dem den Witwen und Waisen der „während des Krieges in der Felddienstleistung verstorbenen Landwehrmänner“ in „Hinsicht auf die militärischen Versorgungsanstalten ebenso wie die Familien der Soldaten der aktiven Armee“ zu behandeln wären.¹⁴ Da allerdings diese Pensionen nur bescheidene Ausmaße hatten, war für Stiftungen ein breites Betätigungsfeld gegeben. Die Stiftungen auf dem Gebiet der Militärverwaltung nahmen deshalb in dieser Zeit der Stiftungswelle sprunghaft zu. So gab es beispielsweise Prämienstiftungen für Angehörige bestimmter Truppenkörper.¹⁵ Im allgemeinen erscheint das „Militär Territorial-Commando“ als entscheidende Stiftungsbehörde, wobei das Verleihungsrecht in verschiedenster Weise geregelt war.

Stellvertretend für viele andere seien für diese Zeit hier zwei Stiftungen für Witwen und Waisen erwähnt: Die Patriotienstiftung für Invalide und dürftige Witwen und Waisen vor dem Felde gebliebener Krieger und die Josef-Graf-Ra-

¹¹ Vgl. dazu H. Pirchegger: Geschichte der Steiermark. Bd. 3. Graz 1934, S. 7, 20 und 109.

¹² J. G. Moesle: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k.k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. Bd. 4. 2. Aufl. Wien 1785, S. 86 ff; vgl. H. Wagner: Royal Graces and Legal Claims. The Pension Payments of Maria Theresia and their Withdrawal by Joseph II. In: Intellectual and Social Developments in the Habsburg Empire. Essays dedicated to Robert A. Kann. New York 1975, S. 5–29; zur Stiftungshofkommission vgl. F. Walter: Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Maria Theresias (1740–1780). Wien 1938 (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 32), S. 245–249.

¹³ Hofkanzley-Decret vom 7. November 1809: „Seine Maj. haben zu bewilligen geruhet, daß die Witwen derjenigen Officiere, welche im Dienste bey Insurrectionen, bey Landwehren oder Frey-Bataillons vor dem Feinde bleiben, oder an vor dem Feinde erhaltenen Wunden sterben, gleich jenen bey den regulären Truppen, die Pension nach der Charge, welche ihre Männer zur Zeit ihres Ablebens bekleidet, vom Aerario erfolgt wird; welches sich auf diejenigen Witwen, deren Männer seit dem Ausbruch des jetzigen Krieges bereits vor dem Feinde geblieben sind, zu erstrecken hat.“

¹⁴ Hofkanzley-Decret vom 24. Februar 1810 an sämtliche Länderstellen: „Die Witwen und Waisen der während des Krieges in der Felddienstleistung verstorbenen Landwehrmänner sind in Hinsicht auf militärische Versorgungsanstalten ebenso wie die Familien der Soldaten der aktiven Armee zu behandeln, und daher auch gleich dem übrigen Militär in die Regiments-Erziehungshäuser bey eintretenden Apperturen aufzunehmen.“

¹⁵ Herrnitz, Stiftungsrecht, S. 97, Anm. 13.

detzky-Stiftung.¹⁶ Die erste vergab für Invalide aus dem Jahre 1859 und für dürftige Witwen und Waisen vor dem Feinde gebliebener Krieger jährliche Stiftungsplätze zu 200 K.¹⁷ Die zweite wurde für die in den Jahren 1848 und 1849 invalid gewordenen Krieger und deren Witwen und Waisen gegründet und verlieh jährlich Stiftungen zu je 126 K. So bescheiden diese Beiträge anmuten, waren sie doch im Verhältnis zu der vom Staat gewährten Unterstützung sehr hoch, da eine Witwe nach einem im Krieg gefallenen Infanteristen 48 K. (mit der Höhe der Charge etwas steigend – höchstens aber 204 K.) bekam.¹⁸

Diese bescheidenen Beträge führten zu zwei Debatten im Reichsrat. In der 127. Sitzung vom 22. Jänner 1909 des Abgeordnetenhauses stellten der böhmische Abgeordnete Kalina und Genossen die Versorgung der Witwen und Waisen nach im Krieg gefallenen Soldaten zur Debatte: Der Abgeordnete Malik wies darauf hin, daß es in dem § 118 der „Gebührenvorschrift für das k. u. k. Heer, vom Jahre 1895, I. Teil, Gebühren im Frieden, 2. Heft, Ausgabe vom Jahre 1902“ hieß: „Für jeden in Aktivität verstorbenen (...) kann zur Anschaffung eines Sarges, sowie zur Deckung der sonstigen bei diesem Anlasse vorkommenden kleineren Auslagen eine Pauschale von 6 K. dem Ärar aufgerechnet werden.“ Da es nun unmöglich wäre, um diesen Betrag „auch nur einen nackten, ungestrichenen Sarg zu bekommen“, müßte die Differenz zwischen dem Pauschale und den wirklichen Kosten von 10 oder 12 K. – in holzreichen Ländern wie Salzburg – dadurch aufgebracht werden, daß man die Proprietäten des Mannes bzw. den Nachlaß des Offiziers einfach wegnimmt und verkauft.¹⁹ Diese erschütternde Stellung der Soldaten wurde noch durch die Wortmeldung des Abgeordneten Kalina untermauert: Die gesetzliche Versorgung wäre eine Gnadengabe und ein Almosen. Der höchstmögliche Betrag nach dem Gesetz vom 27. April 1887 wäre 204 K. Da gleichzeitig die geringste Armenunterstützung 144 K. betrage, wäre es unzumutbar, daß die Witwen und Waisen, „deren Ernährer im Feldzuge für den König und das Vaterland ihre Leben geopfert haben“, nur Almosen bekämen. Eine Witwe mit drei Waisen könnte im Jahr höchstens 360 K. bekommen. Da aber die „Herren Leutnants mit 2400 K. jährlich nicht auskommen können – und das sind ledige

¹⁶ Wer hilft mir? Ratgeber zur Erlangung von Stiftungen und Freiplätzen und Verzeichnis der wichtigsten Stiftungen, Stipendien und Unterstützungsfonds. Wien 1906 (= Bibliothek der Illustrierten Kronen-Zeitung 2); vgl. dazu auch die umfassende Sammlung in Militär-Stiftungen, welche in der Verwaltung oder in der Obsorge des Reichs-Kriegs-Ministeriums stehen. Wien 1903; zu Niederösterreich vgl. F. Schmid: Statistik der in Niederösterreich verwalteten Stiftungen nach dem Stande vom 31. Dezember 1893. In: Statistische Monatsschrift, 23, 1897, S. 205–242.

¹⁷ Ebda. S. 35 und 39.

¹⁸ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. XVIII. Stück Nr. 41. Gesetz vom 27 April 1887, betreffend die Militär-Versorgung der Witwen und Waisen von Offizieren und von Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes vgl. zum Militärversorgungsgesetz auch E. Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. Bd. 7. Wien 1901, S. 581 ff; für die privaten Initiativen sei exemplarisch die „Allgemeine österreichische Militär-Veteranen Witwen und Waisen Pensions- und Unterstützungskasse, Wien“ angeführt; der Akt liegt im Verwaltungsarchiv, Wien, Vereinsakten, 15/13 Zl. 2755/75, Wien.

¹⁹ StProt. 1909, 18. Session, S. 8425 f.

Herren!“ –, müßte die Versorgung der Witwen und Waisen auf eine neue Grundlage gestellt werden. Abschließend stellte der Abgeordnete dem Ministerium eine zweimonatige Frist zur Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlages mit rückwirkender Kraft.²⁰ Dreieinhalb Jahre geschah nichts. Erst am 12. November 1912 griff der Abgeordnete Kalina wieder dieses Thema auf und warf der Regierung vor, sie „werde vielleicht im Rathauskeller sitzen, wenn unsere Leute in der Ferne ihr Blut verströmen müssen“. Da man im Kriegsfall mit 20.000 bis 30.000 Gefallenen rechnet, habe die Regierung sich außerstande gesehen, eine Berechnung der Versorgungskosten durchzuführen. Deshalb richtete er einen ersten Appell an die Abgeordneten: „Sorgen Sie dafür, daß nicht die Waisen und Witwen (im Kriegsfall) das ganze Parlament und den Parlamentarismus verfluchen, weil wir nicht den Mut gehabt haben, die Regierung dazu zu zwingen, daß sie Vorsorge dafür treffe, daß nicht dann die armen Familien für die Unfähigkeit der Diplomatie und dafür, daß unverantwortliche Elemente, die dann sehr weit hinter der Front bleiben und vielleicht ihren Vergnügungen nachgehen, mit dem Säbel rasseln, büßen müssen.“²¹

Als schließlich in der gesteckten Zeitspanne von zwei Wochen von seiten der Regierung keine Antwort kam, brachte der Abgeordnete Kalina erneut eine Anfrage ein, die nach einer scharfen Kritik an der Schwäche des Parlamentspräsidenten zu folgendem Schluß kam: „Wenn wir Krieg haben sollten, dann müssen wir Vorsorge treffen, und nicht erst abwarten, bis die Witwen und Waisen zur Regierung und zu den Abgeordneten wieder Bettelgänge um ein Bettelgeld machen müssen.“²² Doch auch diese „Erinnerungen“ nützten nichts mehr. Österreich-Ungarn ging ohne Novellierung in den Ersten Weltkrieg. Deshalb waren die Stiftungen um so wichtiger!

III.

Die Stiftungen und Fonds wiesen mitunter, bedingt durch ihre dauernde Widmung für gemeinnützige Zwecke, ein ehrwürdiges Alter auf. Das ursprünglich gewidmete Vermögen, insbesondere Geld und Wertpapiere, mußte die mannigfachen Währungsänderungen und Geldentwertungen mitmachen, so daß oft schließlich nur ein sehr bescheidenes Kapital zurückblieb, das zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben völlig unzureichend war. Ein gegenteiliges Beispiel, das durch seine langfristige Anlage in Realien – vom Kriegsministerium nicht erwünscht – sich ganz wesentlich von den „üblichen“ Stiftungen unterschied, möge hier nun näher behandelt werden. Es ist dies die „Vom Feldmarschalleutnant Erwin Edler von Mettanovich angeregte Witwen- und Waisenstiftung des Militär-Kommandobereiches Graz“.

General der Infanterie Erwin Edler von Mattanovich²³ war vom 1. August

²⁰ StProt. 1909, 18. Session, S. 8428 f.

²¹ StProt. 1912, 21. Session, S. 5817 f.

²² StProt. 1912, 21. Session, S. 6031.

²³ geb. 19. 12. 1861, gest. 17. 8. 1942; zum Biographischen vgl. Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1850. Bd. 6. Wien 1975, S. 149 und 93 im Weltkrieg. Heft 1. 1918, S. 22 ff.

1914 bis zum 31. Juli 1916 Militärkommandant von Graz.²⁴ In dieser Funktion leitete er kurz nach Kriegsbeginn eine Aktion zur Bildung einer Unterstützung für Kriegerwitwen und -waisen ein (Stiftung A), die so erfolgreich war, daß schon im Juni 1915 dem Kriegsministerium der Antrag gestellt werden konnte, zunächst eine Stiftung im Betrag von 400.000 Kronen für Witwen und Waisen nach Offizieren und Militärbeamten des 3. (Grazer) Korps von der 9. Rangklasse abwärts zu errichten.²⁵ Nach Erlag des Stiftungskapitals in vierprozentigen Staatsrenten wurde die Stiftung auf immerwährende Zeiten unter dem Namen „Vom FMLt von Mattanovich angeregte Witwen- und Waisenstiftung des Militärkommandobereichs Graz“ genehmigt. Die Verwaltung lag in Händen des Kriegsministeriums, die Verteilung in denen des Militärkommandos.

Die Sammlungen wurden vor allem mit Hilfe des „Grazer Tagblattes“ fortgesetzt,²⁶ so daß Mitte 1915 auch für die Witwen und Waisen nach Mannschafspersonen eine Stiftung errichtet werden konnte, die 1916 noch 200.000 Kronen umfaßte.²⁷ Das Geld dieser Stiftung lag in Barem bei verschiedenen Banken und Sparkassen und sollte 20 Jahre nach Beendigung des Krieges aufgebraucht sein. Unter der Oberaufsicht des Kriegsministeriums als oberster Stiftungsbehörde oblag dem Militärkommando die Verwaltung und Beteiligung (Stiftung B). Die Stiftung A überlebte das Ende der Monarchie nicht. Bei der Stiftung B konnte Mattanovich noch 1920 immerhin 779.754 Kronen 92 h teilweise in Wertpapieren nachweisen, die jedoch durch die Inflation bald wertlos waren.

Die wichtigste und dauerhafteste Stiftung war allerdings die Stiftung C: Bad Einöd. Als Mattanovich 1916 davon erfuhr, daß der ehemalige Direktor des Karl-Theaters in Wien,²⁸ Andreas Aman, sich bereit erklärte, „gegen eine jährliche Rente von 10.000 Kronen, freie Wohnung, Hauspreise, Gartenerträge“ und im Falle seines Ablebens 7000 Kronen an seine Gattin, das in seinem Besitz befindliche Bad Einöd zu verkaufen, unterschrieb er auf sein Wagnis am

²⁴ Von den Grazern eher durch seine Erbauung des Schloßbergsteiges bekannt. Zur Tafel beim Schloßbergsteig vgl. W. Steinböck (Hrsg.): Graz als Garnison. Beiträge zur Militärgeschichte der steirischen Landeshauptstadt. Graz 1981.

²⁵ E. Mattanovich: Wie die Stiftung Bad Einöd entstand. In: Tagespost Nr. 140 vom 23. Mai 1937, S. 13 und Stiftungsakt „Mattanovich-Stiftung“ 143/I Ma 4/1936 im Steiermärkischen Landesarchiv (= Stiftungsakt Mattanovich, Stmk., LA); Stiftbrief 1 vom 7. September 1916, Zirkularverordnung 52.296, Abt. 9 des Kriegsministeriums; im Stiftbrief Nr. 2 vom 31. Dezember 1917, Zirkularverordnung Nr. 43.795, Abt. 9 des k.k. Kriegsministeriums auf die Witwen und Waisen der VI. Rangklasse abwärts ausgedehnt.

²⁶ Auch den Ertrag seiner Publikationen widmete Mattanovich seinen Stiftungen: 1. Kamerad Alkohol? Vortrag gehalten in der k. u. k. Korpsschule Graz vom Kommandanten im Jahre 1914. Graz 1915. Der Ertrag ist militärwohltätigen Zwecken gewidmet. 2. Mut und Todesverachtung. Der ganze Ertrag ist für die Witwen und Waisen des Militärkommandobereichs Graz bestimmt, daher auch Überzahlungen dankbarst entgegengenommen werden. Graz 1915.

²⁷ Kurzer Rückblick auf die von mir für den Befehlsbereich „Graz“ geschaffenen Fonde und Stiftungen“ im Stiftungsakt Mattanovich, Stmk. LA.

²⁸ Das ehemalige Nestroy-Theater; vgl. J. Gregor: Geschichte des österreichischen Theaters. Von seinen Ursprüngen bis zum Ende der Ersten Republik. Wien 1948, S. 169 ff.; E. Devrient: Geschichte der Deutschen Schauspielkunst. Bd. 2. Wien 1967, S. 401.



FmLt Erwin Edler von Mattanovich nach seiner Berufung als Militärkommandant von Sarajevo 1916, Privatbesitz der Familie Mattanovich.

1. Juni 1916 den Kaufvertrag. Da das Kriegsministerium im darauffolgenden August eine ablehnende Entscheidung über die Umwandlung in eine Stiftung traf, in der es prinzipiell solche Stiftungen ablehnte und Mattanovich nur der Rat erteilt wurde, sich an das Rote oder Silberne Kreuz zu wenden, war er seit 1. Juni tatsächlicher Besitzer der Liegenschaft.²⁹ Die verwahrloste Realität, in deren Gebäuden der Hausschwamm nistete, deren Wiesen versumpft waren, verfügte auch über Waldungen mit überstämmigen Bäumen, viel Unterholz

²⁹ 5. Oktober 1916, Graz. Genehmigung des Ankaufes der E. Z. 1 K. G. Dürnstein des FMLt Erwin Edler von Mattanovich für den Witwen- und Waisenfonds des Militärkommandos in Graz durch die k.k. Statthalterei in Graz, Stiftungsakt Mattanovich, Stmk. LA; im Stiftbrief Nr. 4 vom 19. Jänner 1918, Zirkularverordnung Nr. 82.116 N.V. Bl. Nr. 4/18 wird der Passus aufgenommen, daß „durch eine allfällige Änderung der Währung oder ein allfälliges Agio diese Rente nicht gekürzt werden dürfe“. Ferner wurde Aman das Recht auf die Beistellung einer Fahrgelegenheit vom Gut Bad Einöd zu den Sitzungen des Gemeinde- und Bezirksausschusses in Neumarkt und Dürnstein eingeräumt sowie die politische Vertretung der Stiftung „bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechtes“. Als es am 10. 11. 1918 zur Bildung eines provisorischen Volksrates in Dürnstein kam, nahm Andreas Aman „als alleiniger Gemeinderat“ teil. Statthaltereiakten, BH Murau, Zl. 1366, B 27 b-2047/18, Stmk. LA; zu den Besitzern des Bades vgl. W. Brunner: Chronik von Wildbad Einöd. (Manuskript 1980), bes. S. 52 f. und S. 125–131; Herrn OAR Dr.

und einer verfallenen Säge. Trotz dieser trostlosen Lageschilderung schaffte es Mattanovich, noch im ersten Jahr mit Hilfe einer Mannschaft, mit einem Ingenieur-Offizier, 10 russischen Kriegsgefangenen, 10 Polinnen als Gartenarbeiterinnen, und 30.000 Kronen als Vorschuß aus dem Mannschaftsfonds einen Reinertrag von 60.000 zu erwirtschaften. Dieser günstige Start ließ Mattanovich sogleich mehr erhoffen. Bei einem regelmäßigen Badebetrieb errechnete er einen Bedarf von 6–7 Köchinnen, 10–12 Stubenmädchen, 2–3 Badefrauen, 2–3 Kassierinnen, 6–8 Gartenarbeiterinnen, je zwei Mägde für den Kuh- und Schweinestall, 4 Wäschebeschließerinnen, Weißnäherinnen und viele andere, die alle Witwen und Waisen sein sollten, wobei sich „Unterstützungsbedürftige aus dem Mannschaftsstande eher eignen würden denn aus dem Offiziersstande“.³⁰ Zum Verwalter wurde der zu leichten Diensten qualifizierte Reservekorporal Walter Schwarz bestimmt, der unter der Oberleitung des Herrn Aman die Führung des Hotelbetriebes und die Aufsicht über die ganze Wirtschaft und den Betrieb hatte. Für kur- und erholungsbedürftige Offiziere wurden 10 ermäßigte Plätze reserviert, wofür nur die halben Zivilverpflegungstaxen bezahlt werden mußten.

Die vom Kriegsministerium im August 1916 verfügte Transferierung des Militärkommandanten von Graz nach Sarajevo löste in diesem den Wunsch aus, endlich die Stiftung Bad Einöd realisiert zu sehen. Die Schwierigkeiten, den Besitz von Sarajevo aus zu leiten, veranlaßten Mattanovich, im März 1917 einen neuerlichen Antrag beim Kriegsministerium auf Umwandlung in eine Stiftung zu stellen. Bei der am 15. Mai 1917 stattgefundenen Besichtigung durch eine Kommission des Kriegsministeriums wurde die Übernahme des Bades einstimmig beschlossen und im direkten Einvernehmen mit Direktor Aman ein Stiftbrief erstellt, der nach Erhalt der Verzichtleistung auf alle von Mattanovich erworbenen Rechte und Löschung der auf dessen Namen lautenden Intabulierungen keineswegs mehr im Sinne des Anregers abgefaßt wurde. Die Realität sollte zur Vermehrung des Vermögens der Offizierswitwen- und Waisenstiftung dienen, die Verwaltung besorgte das Ministerium selbst.³¹

Da nunmehr der „lokale Antrieb“ aus Graz fehlte, wurde die Stiftung „zu einer Sommerfrische der Offiziere und Beamten der 9. Abteilung des Kriegsministeriums“. Die ganze Verwaltung war nach „ärarischem Muster – also möglichst kompliziert und unübersichtlich – nach dickleibigen Vorschriften eingerichtet“.³²

Diese Verfallserscheinungen signalisierten bereits das Ende des Ersten Weltkrieges, das vom Barvermögen der Stiftung nicht viel übrigließ: Sie bestand bei der Gründung der Republik Österreich – „da das entwertete aus

Brunner sei für die freundliche Betreuung gedankt.

³⁰ Kurzer Rückblick, Stiftungsakt Mattanovich, Stmk. LA.

³¹ Grundbuch der Stiftung von FMLt von Mattanovich angeregte Witwen und Waisen-Stiftung des Militärkommandobereiches Graz für Witwen und Waisen nach Offizieren und Militärbeamten von der IX. Rangklasse abwärts, Kriegsarchiv Wien.

³² Mattanovich-Bericht anlässlich eines Umweges auf der Reise von Karlsbad nach Sarajevo, Stiftungsakt Mattanovich, Stmk. LA.



Gesamtansicht von Wildbad Einöd nach den Um- und Erweiterungsbauten unter Georg Schmalzl (1893–1908), Stmk. Landesarchiv.

Vorkriegsrenten bestandene Pekuniarvermögen nicht in Betracht kam“ – aus den Liegenschaften Einlage-Zahlen 2, 8 und 79 des Grundbuches Dürnstein samt den Gebäuden, Bädern, Quellen und dem E-Werk samt Zubehör. Rechtlich kompliziert wurde die Lage, als am 19. Mai 1919 das Staatsamt für Heerwesen die Verwaltung nominell als Nachfolger des Kriegsministeriums übernommen hatte und diese zur einstweiligen Besorgung der Steiermärkischen Landesregierung übertragen wollte. Dagegen wehrte sich das liquidierende Kriegsministerium, da es auf die internationale Liquidierungskommission warten wollte.

Das Staatsamt für Heerwesen hat jedoch unter Berufung auf das Gesetz vom 12. November 1918, StGBI. 5, betreffend die Staats- und Regierungsform von Deutsch-Österreich (gemeint ist der Art. 4, betreffend die Auflassung der k. k. Ministerien und die Errichtung der Staatsämter) das Bad Einöd in die einstweilige Verwaltung der Steiermärkischen Landesregierung übergeben,³³ die wieder ihrerseits unter Berufung auf ihre Eigenschaft als oberste Stiftsbehörde des Landes mit dem Erlaß vom 2. August 1919, Z. 4 b 1723 Ds 5 die provisorische Übernahme der Verwaltung für sich angeordnet hat. Dabei wurde nochmals betont, daß „die österreichische Regierung nach Art. 4 von den auf ihrem Gebiet befindlichen Vermögenswerten, vorbehaltlich einer spä-

³³ Steiermärkische Landesregierung Abt. 8, I. Abt. 1723/1919, Stiftungsakt Mattanovich, Stmk. LA; vgl. auch die Anfrage des Abg. Riegler betreffend die Übernahme in der 4. Sitzung vom 30. Juni 1919 des Steiermärkischen Landtages, Sten. Berichte d. Verhandlungen d. steiermärkischen Landtages 1910–1920, S. 28.

teren Auseinandersetzung mit den Nationalstaaten, Besitz nahm (Kelsen'sche Verfassungsgesetze 1. Teil pag. 35)“. Darüber hinaus wäre, „was die Verhältnisse der Stiftung zu den Successionsstaaten anbelangt“, nur der Staatsvertrag von Saint-Germain vom 2. September 1919 (Art. 266) maßgebend.³⁴ Doch nicht nur die Verwaltungsoberhoheit war umstritten. Bei einer Lokalerhebung in Bad Einöd wurden am 13. Juli 1919 solche Mißstände von militärischer Seite festgestellt, daß an den Militäranwalt in Wien Strafanzeige erstattet wurde. Die Landesregierung gestand allerdings dem Landesbefehlshaber die Anstellung eines Offiziers zu, jedoch unter Äußerung der Bedenken, „daß diese eine Verschleuderung von öffentlichen Geldern darstellt“.³⁵ Im Landesrat wurde nun ernstlich in Erwägung gezogen, die Übernahme des Bades in das Eigentum des Landes Steiermark vorzubereiten, da alle früheren landschaftlichen Bäder an den SSH-Staat gefallen waren. Der Wirtschaftsrat faßte daher am 27. August 1919 folgenden Beschluß: „Die Übernahme des Bades Einöd in das Eigentum des Landes ist vorzubereiten, mit dem Direktor Aman sind wegen Abänderung des Stiftsbriefes Unterhandlungen einzuleiten, die Stelle des Direktors ist auszuschreiben.“³⁶ Es trafen 40 Bewerbungen ein, wovon zwei Bewerber in die engere Wahl gezogen wurden. Der schließlich an erster Stelle gereichte ehemalige Kurdirektor von Rohitsch-Sauerbrunn, Lochbichler, war wegen seiner Verhandlungen mit der südslawischen Regierung wegen Belassung als Direktor in Rohitsch-Sauerbrunn in der Öffentlichkeit nicht gut angeschrieben und seine Ernennung damals aus politischen Gründen unmöglich gewesen.³⁷ Nach diesem ersten Schritt wurde am 14. April 1920 die gesamte Verwaltung in die Hände des jeweiligen höchsten militärischen Funktionärs der Steiermark gelegt, „da die Übernahme der Verwaltung des Bades Einöd durch die Landesregierung nur provisorisch zum Zwecke der Erhaltung des Stiftungsvermögens und zur Erreichung des Stiftungszweckes erfolgte“.³⁸

³⁴ Das Staatsamt für Heerwesen hat alle Fonds bis zur Austragung der schwebenden Fragen mit dem jugoslawischen Staat und Italien (auch Kärntner und Krainer, dann Görzer und Küstländer gehörten zum Bereich des Militärkommandos Graz) gesperrt und die Ausfolgung der Interessen im ganzen Umfange gefordert; in einem Schreiben vom 15. Mai 1926 Zl. Abt. I/3 Nr. 5407/26 teilt das Bundesministerium für Finanzen mit, daß „in den Art. 266 und 273 des Staatsvertrages von St. Germain eine Auseinandersetzung über alle Stiftungen und Fonds, die beim Umsturz schon bestanden haben, unter allen Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie vorgesehen ist. Trotz jahrelanger Bemühungen ist bisher diese Auseinandersetzung unter den genannten Staaten bezüglich dieser Materie noch nicht erfolgt, so daß das Bundesministerium für Finanzen (in seiner Funktion als Militärliquidierungsamt) hinsichtlich der Verwaltung von Stiftungen noch immer als Treuhänder für alle Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie fungiert“.

³⁵ Protokoll einer Besichtigung des Mattanovich am 21., 22. und 23. Feber 1920 Stiftungsakt Mattanovich, Stmk. LA.: „2 Köche versalzen die Suppe, entweder übernimmt das Land zur Gänze und führt den Reingewinn dem Landesbefehlshaber zur Verteilung an die Kriegerwitwen und -waisen ab, oder übernimmt der Landesbefehlshaber die Stiftung Bad Einöd und sorgt für gute und sparsame Verwaltung und Kontrolle.“

³⁶ Amtsrat Valentin, Burgenländische Landesregierung, Sauerbrunn 2. Oktober 1924 an die Steiermärkische Landesregierung.

³⁷ 23. September 1919, Sitzung des Wirtschaftsrates.

³⁸ Verhandlungsschrift aufgenommen in Bad Einöd; die Übernahme erfolgte am 8. Juni 1921.

Die kurzzeitig eingetretene Ruhe war nicht von langer Dauer. Als im Jahre 1924 der Landesverband der Kriegsgeschädigten, Kriegerwitwen und Waisen Steiermarks in Graz mit Unterstützung des damaligen Landeshauptmanns, Universitätsprofessor Dr. Anton Rintelen, ein Gesuch dem Bundesministerium für Finanzen vorlegte, die Stiftungserträge ihm zu überweisen, wurde dieses als unbegründet zurückgewiesen.³⁹ Gleichzeitig mit diesen Ereignissen kam es auch zu einer unerfreulichen Entwicklung um die Person des Direktors Aman. Er hatte, um seine im Stiftungsbrief festgelegten Geldleistungen zu bekommen, einen Prozeß anstrengen müssen, der am 13. Mai 1924 vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien mit einem Vergleich endete.⁴⁰ Die Stiftung verpflichtete sich, Herrn Direktor Aman ab 1. Jänner 1923 eine lebenslängliche Rente von monatlich 4 Millionen Kronen und nach dem Ableben des Herrn Direktors Aman der Witwe Frau Anna Aman eine lebenslängliche Rente von monatlich 2,800.000,- Kronen zu bezahlen. Die bisher fälligen Monatsraten machten einen Gesamtbetrag von 68 Millionen Kronen aus. Ebenfalls 1924 beschäftigte sich der steirische Landtag mit dem Bad Einöd. Die Abgeordneten Muchitsch, Gföllner und Genossen richteten im März eine Anfrage an den Landeshauptmann, warum man Aman „ohne jede Grundlage seiner Rechte und Verpflichtungen in der Verwaltung entkleidet habe“, die jedoch nur auf den Bund verweisend beantwortet wurde.⁴¹ Großzügige Ermäßigungen (bis zu 50% außerhalb der Hauptsaison) sollten den Besuch des Bades beleben.⁴² Doch auch die Übernahme der Mattanovich-Stiftung und die aller übrigen altösterreichischen Militärstiftungen in die Verwaltung des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Jahre 1933 brachte keine Besserung.⁴³ Es blieb schließlich nur mehr der Verkauf. Am 21. Dezember 1936 genehmigte der Ministerrat den Kaufvertrag mit Herrn Karl Thierry, Besitzer der Kuranstalt Agathenhof in Hirt, Kärnten. Der Kaufpreis betrug 120.000 Schilling, die in vier aufeinanderfolgenden Raten zu je 30.000 Schilling, die erste Rate am 1. August 1938, zu zahlen waren. Da dieses Geld jedoch zur Abdeckung eines Hypothekendarlehens diente, verfügte die Stiftung über keinerlei Vermögen

³⁹ Erlaß vom 27. Dezember 1924; in der 37. Sitzung am 21. Dezember 1925 faßte der Steiermärkische Landtag den Beschluß Nr. 331, die Bundesregierung möge die Wünsche berücksichtigen. Die Ablehnung des Bundesministeriums für Finanzen als Militärliquidierungsamt erfolgte am 18. Mai 1926; demgegenüber behauptete Mattanovich, daß dem Gagistenverband widerrechtlich 170.000 Kronen aus dem Fond zugewiesen worden wären. Dabei äußerte er zum ersten Mal den Gedanken, ob der Verkauf des Bades oder die Verpachtung auf 99 Jahre nicht die allerbeste Lösung wäre, den Witwen und Waisen am ausgiebigsten und raschesten zu helfen. Mit dieser Umwandlung der Sach- in eine Geldstiftung wäre auch Direktor Aman einverstanden gewesen.

⁴⁰ Cg III 64/22, Akt Mattanovich-Stiftung im Archiv der Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen, Wien.

⁴¹ Sten. Bericht der 4. Sitzung des steiermärkischen Landtages, Anfrage Nr. 12 am 27. März 1924; es kam schließlich nur zu einer Namensänderung in Wildbad Einöd (LGBl. Nr. 63 vom 28. Juni 1928).

⁴² Bundesministerium für Finanzen Abt. I/3 Nr. 4100/1926.

⁴³ 31. Jänner 1934 Zl. 3847 - 18/34.

⁴⁴ Kaufvertrag im Archiv der Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen, Wien.

mehr.⁴⁵ Die Überlegung, ob die „Stiftung im gegebenen Zeitpunkt aufgelassen werden“ sollte, wurde durch die politischen Ereignisse überholt. Am 7. Juli 1939 erließ das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten auf Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände in Wien den Auflösungsbescheid.⁴⁶ Doch damit war die Geschichte der Mattanovich-Stiftung noch nicht zu Ende. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 3. Mai 1958 Zl. 23-448-Budg./I/58 wurde allen Eigentümern der Liegenschaft Bad Einöd die Verpflichtung übertragen, für zehn kurbedürftige Berufs-Militärpersonen des Dienst- und Ruhestandes oder Witwen und Waisen solcher Personen eine Ermäßigung von 40% von den festgesetzten Tages-Pensionspreisen zu gewähren. Diese und einige andere Nachlässe bei der Behandlung und beim Kurbetrieb wurden als Reallast zugunsten der „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen“ intabuliert.⁴⁷ Mattanovich konnte damit seine Stiftung bis in unsere Tage retten. Sie überdauerte damit zwei Weltkriege und überlebte auch ihren Stifter, an den nur noch eine Reliefplatte – geschaffen vom Grazer Bildhauer Gösler in seiner Militärzeit, gestiftet vom Grazer Hausregiment – in den Parkanlagen des Bades Einöd erinnert.⁴⁸

⁴⁵ Bundesministerium für Landesverteidigung 130.380 – RB St./1937.

⁴⁶ Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen II/4–166.102/1939; vgl. dazu auch K. Neuhoﬀ-U. Pavel: Stiftungen in Europa. Eine vergleichende Übersicht. Baden-Baden 1971 (= Schriftenreihe zum Stiftungswesen 5), S. 29.

⁴⁷ Grundbuch C-Blatt, 594/1965 und 45/1964. Aus der EZ 1 und 2 KG Dürnstein hierher übertragen. Archiv der Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen, Wien.

⁴⁸ Die Reliefplatte trägt folgende Beschriftung: „Sr. Exz. FmLt. Erwin Edl. v. Mattanovich dem Schirmer der Witwen und Waisen vom k. u. k. Inf. Reg. No. 27 gewidmet“.